

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Vohburg a. d. Donau

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl.S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnis- und Mahngebühren sowie Abholgebühren nicht erhoben.
- (3) Bei unbilliger Härte im Einzelfall kann Gebührenerlass durch die Bibliotheksleitung gewährt werden.

§ 2 Ausleihgebühren

- (1) In der Bücherei wird für die Ausleihe inkl. Fernleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr ab Bezahlung der Gebühr zur Ausleihe. Die Ausleihe von Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei ist gebührenfrei, mit Ausnahme von DVDs.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Ausleihe von Medien mit Ausnahme von den in Absatz 1 genannten Medien der Kinder- und Jugendbücherei:
 - a) für ein Jahr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 12,00 Euro
 - b) für den ermäßigten Personenkreis nach § 7 für ein Jahr 6,00 Euro

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Vohburg a. d. Donau) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr von 1,00 Euro pro Überschreitungswoche und Leihgabe zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leihfrist um weniger als eine ganze Woche überschritten wird. Bei DVDs beträgt die Versäumnisgebühr 1,00 Euro pro Tag.
- (2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabeaufforderungen (Mahnungen) betragen 2,00 Euro. Die Säumnisgebühr wird bis zum Ende der im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.
- (3) Ein Anspruch des Benutzers auf eine Rückgabeaufforderung nach Überschreiten der Leihfrist besteht nicht.
- (4) Die Mahngebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Rückgabeaufforderung nicht erhalten hat, obwohl sie durch die Bücherei an die letzte, vom Benutzer mitgeteilte Anschrift, abgesandt wurde.
- (5) Die Bibliothek gewährt keine Gebührenreduzierung, wenn durch technische oder andere Probleme, die sie nicht zu verantworten hat, eine rechtzeitige Verlängerung im Internetkatalog der Bücherei nicht möglich war. Bei Hörfehlern bei der telefonischen Verlängerung übernimmt die Bibliothek keine Gebührenreduzierung.

§ 4 Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, wird durch Beauftragte der Stadt das Beitreibungsverfahren mit Beitreibungskosten mit den jeweils geltenden Gebühren eingeleitet.

§ 5 Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises

Für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises wird bei verloren-gegangenen, beschädigten oder ungültigen Bibliotheksausweisen eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

§ 6 Leihverkehr

Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr sind entstehende Kosten vom Besteller zu tragen, mindestens 2,50 Euro pro Bestellung.

§ 7 Ermäßigungen

Ermäßigungen erhalten Schüler, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Arbeitslose, Schwerbehinderte (ab 50 v. H. Erwerbsminderung) sowie Inhaber der Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte und alle Personen, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen. Die ermäßigten Gebühren für die Ausleihe (§2) und für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (§5) gelten auch bei Vorlage eines gültigen Schüler-, Studenten- oder entsprechenden Ausweises bei Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Leistungsempfänger nach SGB XII haben ihren Sozialhilfebescheid oder eine Bestätigung des Sozialamtes vorzulegen. Leistungsbezieher nach dem SGB II haben ihre Bestätigung der Agentur für Arbeit vorzulegen. Ansonsten ist der entsprechende Ausweis oder die Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte vorzulegen.

§ 8 Auslagenersatz

Der Benutzer hat die Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.

§ 9 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

a) Etikettenersatz	0,50 Euro
b) Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CDROM, Konsolenspiele oder eines Spielsteines/ einer Karte/ anderer Teile eines Spieles	1,50 Euro
c) Ersatz eines Covers, einer Spielanleitung, eines Booklets	1,00 Euro
d) Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Schließschlüssels	5,00 Euro
e) Notwendige Buchreparaturen	bis zu 15,00 Euro
f) Medienverlust	Ersatz

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei den o. g. Gebühren ist der jeweilige Verursacher.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

1. bei Versäumnisgebühren am Tage nach Ablauf der Leihfrist bzw. jeweils am Tage nach Ablauf einer weiteren Woche
2. bei Abholgebühren mit der Abholung
3. bei Gebühren für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises mit dem Antrag auf Zweitausstellung
4. bei Ausleihgebühren bei Ausleihe/Verlängerung/Vorbestellung des ersten kostenpflichtigen Mediums
5. bei Mahngebühren mit dem Erstellen der schriftlichen Mahnung oder des Leistungsbescheides
6. bei Vorbestellung und Fernleihgebühren bei der Aufgabe der Bestellung oder Vorbestellung

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Vohburg a. d. Donau
Vohburg, den 08. April 2014

M. Schmid
1. Bürgermeister